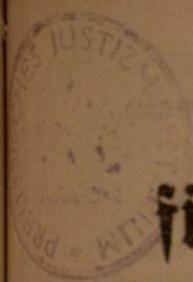


Ab 1250



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 34

Ausgegeben Danzig, den 15. Mai

1923

Inhalt. Gesetz über die Rücklagen bei den Berufsgenossenschaften (S. 557). — Gesetz über die Festsetzung der Ortslöhne und des durchschnittlichen Jahresarbeitserdienstes landwirtschaftlicher Arbeiter (S. 558). — Gesetz betreffend Bildung des Stadtkreises Joppot (S. 558). — Gesetz zur Bekämpfung des Wuchers (S. 559). — Gesetz zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte (S. 560). — Gesetz zur Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (S. 561). — Gesetz betreffend Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters (S. 561). — Gesetz betreffend Aenderung der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (S. 562).

164 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

über die Rücklagen bei den Berufsgenossenschaften. Vom 2. 5. 1923.

Artikel I.

Die §§ 742 bis 746, 748 und § 1013 der Reichsversicherungsordnung erhalten folgende Fassung:

§ 742.

Die Rücklage wird gebildet durch Zuschläge zu den Entschädigungsbeträgen.

§ 743.

Die Rücklage ist bis zur Höhe des Dreifachen der Entschädigungsbeträge anzusammeln. Bis die Rücklage diese Höhe erreicht hat, sind alljährlich zehn vom Hundert der Entschädigungsbeträge in die Rücklage einzulegen; die Zinsen fließen bis dahin der Rücklage zu.

§ 744.

Als Entschädigungsbeträge gelten nur die Renten.

§ 745.

Für die Feststellung des Bestandes der Rücklage dürfen Wertpapiere höchstens zu dem Börsenpreis am Schlusse des Geschäftsjahres, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu diesem angesetzt werden.

Maßgebend ist der Börsenpreis des Wertpapierses an der Berliner Börse; sofern an dieser Börse ein Börsenpreis nicht festgesetzt wird, bestimmt das Landesversicherungsamt das Nähere.

§ 746.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann das Landesversicherungsamt genehmigen, daß der Rücklage Mittel entnommen werden. Das Landesversicherungsamt setzt die Höhe des Zuschlages fest, der zur Ergänzung der Rücklage bei den folgenden Umlegungen anzuwenden ist.

§ 748.

Für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft gelten die §§ 742 bis 745 und § 747 nicht. Die vorhandene Rücklage ist aber in ihrer Höhe zu erhalten; ihre Zinsen können zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabestages: 23. 5. 1923).

§ 1013.

Für die Rücklage gelten die §§ 741 bis 747 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab in Kraft.

Danzig, den 2. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

165 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Festsetzung der Ortslöhne und des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes landwirtschaftlicher Arbeiter. Vom 2. 5. 1923.

Artikel 1.

Der § 151 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Die Ortslöhne werden gleichzeitig im ganzen Gebiet der Freien Stadt Danzig für die Zeiträume festgesetzt, die der Senat bestimmt. Änderungen in der Zwischenzeit gelten nur bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung; sie treten an dem vom Oberversicherungsamt bestimmten Tage in Kraft“.

Artikel 2.

Der § 939 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Änderungen in der Unfallversicherung, vom 27. September 1921 (Gesetzbl. S. 197) erhält folgende Fassung:

„Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste werden gleichzeitig im ganzen Gebiet der Freien Stadt Danzig für die Zeiträume festgesetzt, die der Senat bestimmt. Änderungen in der Zwischenzeit gelten nur bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung; sie treten an dem vom Oberversicherungsamt bestimmten Tage in Kraft“.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab in Kraft.

Danzig, den 2. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

166 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Bildung des Stadtkreises Zoppot. Vom 8. 5. 1923.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Zoppot bildet einen besonderen kreisfreien Kommunalverband (Stadtkreis).

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 15. November 1920 in Kraft.

Danzig, den 8. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Schümmer.

167 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z
zur Bekämpfung des Buchers. Vom 9. 5. 1923.

Artikel I.

Die Bekanntmachung über Änderung der Verordnung wegen Preistreiberei vom 15. Juli 1920 — Staatsanzeiger Seite 208 — wird, wie folgt, geändert:

1. In Artikel I, Absatz 2, Zeile 1 werden die Worte „und 4“ gestrichen.
2. In Artikel I, Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel II.

Die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 — Reichsgesetzblatt Seite 395 — wird, wie folgt, geändert:

In § 19 werden die Worte: „dem Ausland“ ersetzt durch „Ländern außerhalb des Zollgebietes“.

Artikel III.

§ 1.

Wer sich des Schleichhandels, einer vorsätzlichen Preistreiberei oder einer vorsätzlichen verbotenen Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände schuldig macht, wird in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren und mit Geldstrafe von mindestens einhunderttausend Mark bestraft; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

§ 2.

Als besonders schwerer Fall ist es insbesondere anzusehen,

1. wenn der Täter aus Habgucht mit erheblichen Mengen von Gegenständen des täglichen Bedarfs Schleichhandel treibt;
2. wenn der Täter durch Preistreiberei aus Habgucht die wirtschaftliche Notlage der Bevölkerung in besonders verwerflicher Weise ausbeutet;
3. wenn es der Täter unternimmt, Vieh, Lebensmittel, Futtermittel, Düngemittel oder Gegenstände, die in der Bekanntmachung vom 27. November 1919 — Reichsgesetzblatt Seite 1919 — als lebenswichtig bezeichnet sind oder die der Senat als solche bezeichnet, bestehenden Verboten zuwider auszuführen, es sei denn, daß es sich um geringfügige Werte handelt.

§ 3.

Wird jemand auf Grund der §§ 1, 2 zu Zuchthaus verurteilt, so ist neben der Strafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht zu erkennen.

Dem Verurteilten ist der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs im Urteil zu untersagen. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die Wiederaufnahme des Handelsbetriebes erst gestatten, wenn seit Verbüßung der Strafe mindestens zwei Jahre verflossen sind.

Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie die bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel sind einzuziehen, wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Andernfalls können sie eingezogen werden.

§ 4.

Eine Verurteilung nach §§ 1, 2 gilt, wenn sie wegen Schleichhandels erfolgt, als Vorbestrafung im Sinne des § 2 der Verordnung gegen den Schleichhandel, wenn sie wegen vorsätzlicher Preistreiberei erfolgt, als Vorbestrafung im Sinne des § 5 der Verordnung gegen Preistreiberei.

§ 5.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Vorschriften des Artikels II § 2 und § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Buchergerichte) vom 27. November 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1909) außer Kraft.

Artikel IV.

§ 1.

Wird bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Strafvorschriften wider Preistreiberei, Schleichhandel, verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände und unzulässigen Handel auf Freiheitsstrafen von drei Monaten oder mehr oder auf Geldstrafe von 100 000 M oder mehr erkannt, so ist neben der Strafe stets die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung durch eine oder mehrere Tageszeitungen sowie der öffentliche Anschlag auf Kosten des Schuldigen anzuordnen.

§ 2.

Der öffentliche Anschlag nach § 1 erfolgt an deutlich sichtbarer Stelle an und in dem jeweiligen Geschäftsraum des Täters oder an und in dem Geschäftsraum, in dem die strafbare Handlung begangen ist. Außerdem kann der Anschlag an öffentlichen Anschlagssäulen, Gemeindetafeln oder ähnlichen Anschlagorten angeordnet werden.

Die Art und Dauer des Anschlags bestimmt das Gericht; es kann den Anschlag an mehreren Orten zugleich anordnen.

§ 3.

Ist die Anordnung der Bekanntmachung oder die Bestimmung ihrer Art oder Dauer im Urteil unterlassen worden, so beschließt das Gericht (§ 494 Str. Pr. Ord.) darüber nachträglich.

§ 4.

Von jeder rechtskräftigen Verurteilung wegen einer der im § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen haben die Strafvollstreckungsbehörden den für die Erteilung der Handels-erlaubnis oder die Unterjagung des Handels zuständigen Behörden oder Stellen Mitteilung zu machen.

Diese haben in jedem Falle zu prüfen, ob die Erlaubnis zum Handel zurückzunehmen oder der Handel zu untersagen ist.

Artikel V.

Die Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1909) wird wie folgt geändert:

Zu Artikel I § 14

a) erhält Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:

Die Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Nachprüfung der Sache im ordentlichen Verfahren notwendig erscheint.

b) wird als Absatz 4 folgende Vorschrift hinzugefügt:

Ein Richter, der an dem Urteil des Wuchergerichts mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung über die Wiederaufnahme und in der erneuten Hauptverhandlung kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Danzig, den 9. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahn.

Dr. Frank.

168 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte.
Vom 9. 5. 1923.

Artikel I.

Das Gewerbegerichts-gesetz vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzbl. S. 141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 249) und das Gewerbegerichts-gesetz vom 30. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 353), der Verordnungen des Staatsrats

vom 6. Juli 1920 (Danz. Staatsanzeiger S. 190), der Gesetze vom 2. Juli 1921 (Gesetzbl. S. 81), vom 14. September 1920 (Danz. Staatsanzeiger S. 273), vom 30. April 1922 (Gesetzbl. S. 109), vom 23. August 1922 (Gesetzbl. S. 401), vom 15. September 1922 (Gesetzblatt S. 418), der Bekanntmachung vom 23. November 1922 (Gesetzbl. S. 519) und des Gesetzes vom 20. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 290) wird dahin geändert:

1. Im § 55 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „einhundertfünfzigtausend“ durch „fünfhunderttausend“ zu ersetzen,
2. Im § 57 Abs. 2 ist das Wort „fünfzigtausend“ durch „fünfhunderttausend“ zu ersetzen.

Artikel II.

Das Gesetz betreffend Kaufmannsgericht vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 266) in der Fassung der Verordnungen des Staatsrats vom 6. Juli 1920 (Danz. Staatsanzeiger S. 190) vom 14. September 1920 (Danz. Staatsanz. S. 273), der Gesetze vom 2. Juli 1921 (Gesetzbl. S. 81), vom 30. April 1922 (Gesetzblatt S. 109), vom 15. September 1922 (Gesetzblatt S. 418), der Bekanntmachung vom 23. November 1922 (Gesetzblatt S. 519) und des Gesetzes vom 20. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 290) wird dahin geändert:

Im § 16 Abs. 1 ist das Wort „einhundertfünfzigtausend“ durch „fünfhunderttausend“ zu ersetzen.

Artikel III.

Der Senat wird ermächtigt, im Falle des Bedarfs die im § 55 Abs. 1 Satz 2, § 57 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes und im § 16 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, festgesetzten Geldbeträge zu ändern.

Danzig, den 9. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

169 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230).

Vom 9. 5. 1923.

Einziger Artikel.

Die im § 6 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestimmte Wertgrenze und das Ersatzgeld der §§ 71 und 72 werden unter Aufhebung des Gesetzes zur Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 13. September 1922 — Gesetzbl. S. 425 — auf den zweihundertfachen Betrag erhöht.

Danzig, den 9. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

170 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters. Vom 9. 5. 1923.

Einziger Artikel.

In folgenden Gesetzesbestimmungen werden die Worte „das zwölfte“ durch die Worte „das vierzehnte“ ersetzt,

- a) in den §§ 55, 56 Abs. 1 und 57 des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 — Reichsgesetzblatt 1876 Seite 40 —,

- b) in den §§ 10 und 12 Absf. 1 des Gesetzes betr. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 —
Gesetzsammlung Seite 222 —,
c) in den §§ 4 und 5 Absatz 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 — Gesetz-
sammlung Seite 230 —.

Danzig, den 9. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

171 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

betreffend Änderung der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Preuß. Gesetzsamml.
S. 321, Danziger Gesetzblatt 1922 S. 173) Vom 11. 5. 1923.

Einziger Artikel.

Die Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 — Preuß. Gesetzsamml. S. 321, Danziger
Gesetzblatt 1922 S. 173 — wird wie folgt, geändert:

1. Im § 22 Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „von drei bis zu zehn Mark“ die Worte
„von drei bis zu fünfhundert Mark“.
2. Der § 43 erhält von Satz 2 an folgende Fassung:

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich
15 Silben enthält, 300 M, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden
hat. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet. Der Senat wird ermächtigt, bei
einer erheblichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Schreibgebühr zu erhöhen
oder zu ermäßigen:

Danzig, den 11. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.